

Veranlagung der Abfallentsorgungsgebühren

Änderungsmitteilung über einen Eigentümerwechsel

Betreffendes Grundstück

Straße: _____

Ort: _____

Kassenzeichen: 60. _____

<u>Ehemaliger Eigentümer/Verkäufer</u>	<u>Neuer Eigentümer/Käufer</u>
Name/Vorname:	Name/Vorname: (bitte Hinweis auf der zweiten Seite beachten)
Str./Hausnr.:	Str./Hausnr.:
PLZ/Ort:	PLZ/Ort:
ggf. neue Anschrift	☎ oder @ :
Str./Hausnr.:	
PLZ/Ort:	
☎ oder @ :	

Der Eigentümerwechsel fand/findet zu folgendem Datum statt: _____

ACHTUNG: Die folgenden Fragen sind vom neuen Eigentümer/Käufer zu beantworten:

Bewohnen Sie das Grundstück - zukünftig - selbst ? ☐ nein / ☐ ja, ab / seit _____

Welcher bzw. welche Abfallbehälter sind vorhanden?

Restabfall/Grau: ____ x 120 Ltr.; ____ x 240 Ltr.; ____ x 1.100 Ltr. Barcode-Nr.: _____

Bioabfall/Grün: ____ x 120 Ltr.; ____ x 240 Ltr.; Barcode-Nr.: _____

☐ Normal (ohne Bündelabfuhr)

☐ Biotonne Plus (mit Bündelabfuhr) – mit Vignette

Altpapier/Blau: ____ x 240 Ltr.; ____ x 1.100 Ltr.

Ich wünsche zukünftig folgendes Behältervolumen, sofern dies satzungsbedingt möglich ist:

Restabfall/Grau: ____ x 120 Ltr.; ____ x 240 Ltr.; ____ x 1.100 Ltr. Barcode-Nr.: _____

Bioabfall/Grün: ____ x 120 Ltr.; ____ x 240 Ltr.; Barcode-Nr.: _____

☐ **Normal (ohne Bündelabfuhr)**

☐ **Biotonne Plus (mit Bündelabfuhr) – mit Vignette**

Altpapier/Blau: ____ x 240 Ltr.; ____ x 1.100 Ltr.

Bezüglich des Bioabfallbehälters ist die Befreiung vom Benutzungszwang möglich. Voraussetzung für die Erteilung der Befreiung vom Benutzungszwang des Bioabfallbehälters ist die Eigenkompostierung sämtlicher auf dem betreffenden Grundstück anfallender organischer Küchen- und Gartenabfälle.

Wünschen Sie –auf dieser Grundlage- die Befreiung vom Benutzungszwang des Bioabfallbehälters ?

☐ **ja**

☐ **nein**

Es wird darauf hingewiesen, dass das Altpapier auch gebündelt oder in Pappkartons zur Entsorgung bereitgestellt werden kann.

Nach § 16 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt haben die Anschluss- und Benutzungspflichtigen (= Grundstückseigentümer) dem Landkreis Helmstedt Auskunft über alle Fragen zu erteilen, die die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffen.

Wer dieser Auskunftspflicht nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum:	Unterschrift des ehemaligen Eigentümers:
-------------	--

Ort, Datum:	Unterschrift des neuen Eigentümers:
-------------	-------------------------------------

Hinweis:

Bitte bei der Eintragung des/der Käufer auf der ersten Seite des Formulars die Namen/Vornamen angeben, die auch im Grundbuch als neue Eigentümer eingetragen werden/sind.

Sofern der Verkauf durch einen Mietkauf oder Ratenkauf getätigt wird/wurde, bleibt die Gebührenpflicht weiterhin auf dem bisherigen Abgabepflichtigen bestehen. Erst nach Änderung des Eigentümers im Grundbuch wird die Abgabepflicht bezüglich Abfallentsorgungsgebühren umgemeldet.

Diese Mitteilung schicken Sie bitte vollständig ausgefüllt an den Geschäftsbereich Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz des Landkreises Helmstedt, Charlotte-von-Veltheim-Weg 5, 38350 Helmstedt.

Informationen über die Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 EU-DSGVO

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters

Landkreis Helmstedt
Herr Landrat Gerhard Radeck
Südertor 6
38350 Helmstedt
Tel.: +49 5351 121-0
Fax: +49 5351 121-1600
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Behördlicher Datenschutzbeauftragter des Landkreises Helmstedt
Landkreis Helmstedt
Südertor 6
38350 Helmstedt
Tel.: +49 441 9714-159
Fax: +49 441 9714-17159
E-Mail: datenschutzbeauftragter@landkreis-helmstedt.de

Zwecke und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Abfallgebührenveranlagung und -abrechnung
KrWG, NABfG, Abfallentsorgungs- und Abfallgebührensatzung

Empfänger / Kategorien der Empfänger der personenbezogenen Daten gemäß Artikel 4 Nr. 9 EU-DSGVO

Beauftragter Entsorger
Druckereien für Jahresbescheiddruck und Vignettendruck

Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer

Dauerhafte Speicherung bis zur Änderung maßgeblicher Veranlagungskriterien
(Eigentumsverhältnisse, Abgabepflichtige, Behälterbestand, Abfallüberlassung,
Bankverbindung)
Speicherung der Bescheide für mindestens 7 Jahre (KomHKVO) als Beleg der Buchhaltung zur
Abrechnung mit den Gebührenzahlern

Hinweise für die Rechte der Betroffenen

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (Recht auf Löschung).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, hat die betroffene Person das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO).

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt (Art. 77 DSGVO). Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen.

In Niedersachsen ist die zuständige Aufsichtsbehörde

Die/Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
Niedersachsen Prinzenstraße 5
30159 Hannover
Telefon: +49 511 1204500
Telefax: +49 511 1204599
E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de